



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 3115825 – E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2019/9

10. November 2019

1. Terminplan

Der **Terminplan der 2. Bundesliga ist beschlossen**. Alle Mitglieder der Bundesspielkommission, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, haben zugestimmt. Keine Rückmeldung gab es von Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Bayern und von Michael Voß. Der Terminplan hängt zur Information diesem Schreiben an.

2. DSEM 2020

Aufgrund von Problemen mit der Belegung der Stadthalle Plochingen müssen die Deutschen Schnellschachmeisterschaften 2020 um eine Woche auf den **19./20. September 2020** verschoben werden. Die aktuelle Ausschreibung der Meisterschaft hängt diesem Schreiben an. Falls in einem Landesverband die Schnellschachmeisterschaft nach dem Meldetermin stattfindet, bitte ich um Mitteilung.

3. Sitzung der Bundesspielkommission

Die Sitzung der Bundesspielkommission 2020 wird am **Samstag, 4. Januar 2020** in **Kongresshotel Potsdam**, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam stattfinden. Am gleichen Ort werden auch die Sitzungen der Frauenkommission und der Schiedsrichterkommission stattfinden. Noch keine Rückmeldung bzgl. Teilnahme/Übernachtungswünschen habe ich von folgenden Mitgliedern der Bundesspielkommission erhalten: Landesspielleiter von Schleswig-Holstein, Berlin, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und vom Leiter der

2. Bundesliga-Nord Michael Voß.

4. Meisterschaftsgipfel 2020

Der Meisterschaftsgipfel im kommenden Jahr findet vom **3. – 10. Mai 2020** im **Maritim Hotel Magdeburg**, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg statt. Um eine Überschneidung mit der Bundesligazentralrunde (30. April bis 2. Mai in Berlin) zu verhindern, wurden die Deutschen Meisterschaften im **Blitzschach** auf Sonntag, **10. Mai 2020** verlegt. Der Entwurf der Ausschreibungen für die Deutsche Schachmeisterschaft 2020 und die Deutsche Einzelmeisterschaft im Blitzschach 2020 hängt diesem Rundschreiben an. Zu meinem Vorschlag, die Teilnehmer der Blitzmeisterschaften zum Gala-Dinner des Meisterschaftsgipfels einzuladen und mit dem Startgeld die Übernachtung vor der Meisterschaft (Samstag auf Sonntag) zu finanzieren, habe ich keine gegenteilige Meinungsäußerung erhalten. Der Entwurf des Terminplans des Gipfels hängt zur Information ebenfalls noch mal an.

5. Anti-Cheating Guidelines

Der Anti-Cheating Officer des Deutschen Schachbundes, Ralph Alt, hat ein Regelwerk zu Anti-Cheating-Schutzmaßnahmen bei Deutschen Meisterschaften entworfen, die in die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes aufgenommen werden sollen. Diese Vorschläge werden wir bei der Sitzung der Bundesspielkommission diskutieren. Der Entwurf der Regeln hängt an.

Termine 2020/21

September 2020	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020	Januar 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021
1 Di	1 Do DLM	1 So Allerheiligen	1 Di	1 Fr Neujahr	1 Mo	1 Mo	1 Do	1 Sa BL14 / FBL10	1 Di
2 Mi	2 Fr DLM	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Di	2 Fr Karfreitag	2 So BL15 / FBL11	2 Mi
3 Do	3 Sa Tag. d. Einh./DLM	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Mi	3 Sa	3 Mo	3 Do Fronleichnam
4 Fr	4 So DLM	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Do	4 Do	4 So Ostern	4 Di	4 Fr
5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 Fr	5 Mo Ostern	5 Mi	5 Sa
6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi Dreikönig	6 Sa BL7 / D7	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So
7 Mo	7 Mi	7 Sa FBL3	7 Mo	7 Do	7 So BL8 / D8 / E6	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo
8 Di	8 Do	8 So FBL4	8 Di	8 Fr	8 Mo	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di
9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi
10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Mi	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do
11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Do	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr
12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa BL5 / D5	12 Di	12 Fr	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa
13 So	13 Di	13 Fr	13 So BL6 / D6 / E4	13 Mi	13 Sa	13 Sa	13 Di	13 Do Chr. Himmelfahrt	13 So
14 Mo	14 Mi	14 Sa BL3 / D3	14 Mo	14 Do	14 So	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo
15 Di	15 Do	15 So BL4 / D4 / E2*	15 Di	15 Fr	15 Mo Rosenmontag	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di
16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa BL Ersatz	16 Di Fasching	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi
17 Do	17 Sa BL1 / D1	17 Di	17 Do	17 So BL Ersatz / E5	17 Mi	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do
18 Fr	18 So BL2 / D2 / E1	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Do	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr
19 Sa DSEM Plochingen	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa
20 So DSEM Plochingen	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa FBL7	20 Sa BL11 / D9	20 Di	20 Do	20 So
21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 So FBL8	21 So BL12 / D10 / E8	21 Mi	21 Fr	21 Mo
22 Di	22 Do	22 So Totensonntag	22 Di	22 Fr	22 Mo	22 Mo	22 Do	22 Sa DJEM	22 Di
23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa DPMM Vorrunde	23 Di	23 Di	23 Fr	23 So Pfingsten DJEM	23 Mi
24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do Hl. Abend	24 So DPMM Vorrunde	24 Mi	24 Mi	24 Sa	24 Mo Pfingsten DJEM	24 Do
25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr Weihnachten	25 Mo	25 Do	25 Do	25 So E9	25 Di DJEM	25 Fr
26 Sa FBL1	26 Mo	26 Do	26 Sa Weihnachten DVM	26 Di	26 Fr	26 Fr	26 Mo	26 Mi DJEM	26 Sa
27 So FBL2	27 Di	27 Fr	27 So DVM	27 Mi	27 Sa BL9	27 Sa	27 Di	27 Do DJEM	27 So
28 Mo DLM	28 Mi	28 Sa BL Ersatz	28 Mo DVM	28 Do	28 So BL10 / E7	28 So	28 Mi	28 Fr DJEM	28 Mo
29 Di DLM	29 Do	29 So BL Ersatz / E3	29 Di DVM	29 Fr			29 Do	29 Sa DJEM	29 Di
30 Mi DLM	30 Fr	30 Mo	30 Mi DVM	30 Sa FBL5			30 Fr BL 13 / FBL9	30 So DJEM	30 Mi
	31 Sa Reformation		31 Do Silvester	31 So FBL6				31 Mo	

- European Club Cup BL 1. Bundesliga
- Grenke Classic E 2. BL mit Einzelrunden
- European Blitz/Rapid D 2. BL mit Doppelrunden
- evtl. Gibraltar FBL Frauen-Bundesliga (2. FBL Termine 1-4,6,7,8)
- DVM Dt. Vereinmeisterschaft der SJ
- DJEM Dt. Jugend-Einzelmeisterschaft
- DLM Dt. Ländermeisterschaft der Schachjugend
- * Heimvereine aus NRW können Beginn D4/E2 auf 13 Uhr verlegen (Volkstrauertag)

46. Deutsche Meisterschaft im Schnellschach

Sa./So. 19./20. September 2020
in Plochingen



- Ausrichter:** Schachfreunde Plochingen
- Austragungsort:** Stadthalle Plochingen, Hermannstraße 25, 73207 Plochingen
- Turnierleitung:** Bundesturnierdirektor Gregor Johann
- Modus:** 9 Runden nach Schweizer System gem. den FIDE-Schnellschachregeln (Anhang A4). Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 15 Minuten zuzüglich 10 Sekunden je Zug gem. Empfehlung der FIDE. Die Meisterschaft wird zur Auswertung der Schnellschach-Elo bei der FIDE eingereicht werden. Die Karenzzeit beträgt 15 Minuten.
- Voraussichtlicher Terminplan:**
- | | | |
|-----------------|------------|-------------------------------------|
| Sa. 19.09. 2020 | 13.30 Uhr | Persönliche Anmeldung im Spiellokal |
| | 14:00 Uhr: | Begrüßung, Runden 1 bis 5 |
| | 20:00 Uhr: | Gemeinsames Abendessen |
| So. 20.09. 2020 | 09:30 Uhr: | Runden 6 bis 9 |
| | 14:30 Uhr: | Siegerehrung |
- Meldefristen:** für die Landesverbände: **15. Juni 2020**
für die gemeldeten und vom Spielleiter eingeladenen Spieler: **15. Juli 2020**. Einzelheiten siehe Seite 2
- Preise:** 1. Platz: 600 € / 2. Platz: 400 € / 3. Platz: 300 €
4. Platz: 200 € / 5. Platz: 100 €
- Informationen:** Zur *Spielberechtigung*: Bundesturnierdirektor (siehe Seite 2)
Zur *Ausrichtung* und zur *Übernachtungsmöglichkeit*:
Heiko Elsner, Sirnauer Straße 31, 73728 Esslingen,
E.Mail: heiko.elsner@gmx.de, Tel. 0711/54898596
Dr. Gert Keller, dr.gert.keller@t-online.de, Tel. 07153/826095
- Vorberechtigungen:** Der Erstplatzierte erhält den Titel „Deutscher Schnellschachmeister 2020“ und ist für die Schnellschach-Einzelmeisterschaft 2021 vorberechtigt; Bewerbungen um die Ausrichtung 2021 liegen bisher nicht vor. Der Deutsche Schachbund e.V. nominiert für die von ihm zu besetzenden Plätze bei der Europa-Schnellschachmeisterschaft die Erstplatzierten der DSEM.

gez.: Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Weitere Hinweise zur Schnellschachmeisterschaft 2020

Teilnahmeberechtigt sind

- der Sieger der letztjährigen Meisterschaft GM Alexander Donchenko (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte),
- je drei Spieler aus den Landesverbänden Bayern und Nordrhein-Westfalen,
- je zwei Spieler aus den Landesverbänden Baden, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Württemberg,
- je ein Spieler aus den Landesverbänden Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- ein Spieler des ausrichtenden Vereins.

Ferner können Freiplätze vergeben werden.

Die Spieler müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor den Schiedsgerichten und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie anerkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Alle teilnehmenden Spieler müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Diese muss rechtzeitig unter Angabe von Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum bei FIDE-Rating Officer Jens Wolter

„elo@schachbund.de“

beantragt werden. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen des Weltschachbundes (FIDE) bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein.

Meldefristen:

Die Landesverbände melden bis zum **15.06.2020** so viele Teilnehmer, wie ihnen zustehen, zusätzlich Ersatzspieler in gleicher Anzahl in der Reihenfolge, wie sie bei Absage eines vorberechtigten Spielers

einzuladen sind. Die Meldung erfolgt unter Angabe von Familienname, Vorname, Vereinszugehörigkeit, FIDE-ID, Adresse, Telefonnummer und möglichst einer E-Mail-Adresse.

Die vom Spielleiter eingeladenen Spieler melden ihre Teilnahme **bis zum 15.07.2020**.

Die Meldungen erfolgen an Bundesturnierdirektor Gregor Johann.

Email: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Wertung:

Bei Punktgleichheit entscheiden der Reihe nach die Wertung nach FIDE-Buchholz und die Sonneborn-Berger-Wertung. Bei Punkt- und Wertungsgleichheit auf Platz 1 oder einem anderen nicht teilbaren Platz zählen sodann, der Reihe nach, die Mehrzahl der Gewinnpartien, die direkte Begegnung, sodann das Los.

Preise werden nur an bei der Siegerehrung Anwesende ausgehändigt.

Kosten:

Die Kosten für eine Übernachtung von Samstag, 12.09. auf Sonntag, 13.09.2020 mit Frühstück sowie das gemeinsame Abendessen am Samstag übernimmt der Ausrichter. Die Fahrtkosten tragen die Spieler.

Der meldende Landesverband zahlt an den Ausrichter ein Startgeld in Höhe von 100 € je Spieler. Bitte prüfen Sie vor der Zusage, ob Ihr Landesverband vom Spieler die Zahlung eines Eigenanteils am Startgeld verlangt.

Übernachtungen:

Hotel Princess (www.hotel-princess.de)
bzw. a2 Hotel (www.a2-hotels.com)

Bzgl. besonderer Wünsche (z. B. Doppelzimmer, Mitnahme einer Begleiterin/eines Begleiters, Anreise am Freitag, Freiplätze, vegetarisches/veganes Essen, Verzicht auf Übernachtung oder ähnliches) siehe oben bei „Zur Ausrichtung und zur Übernachtungsmöglichkeit“.

Aufpreis für Begleitperson bei Übernachtung im DZ, Frühstück und Abendessen: 40 €.

Während des Turniers stehen Getränke bereit.

Turnierinformationen:

www.schachfreunde-plochingen.de

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Anlage zur Ausschreibung der 45. Deutschen Meisterschaft im Schnellschach

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 1. Juni 2019

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in Satz 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser

verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktions Sperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

§ 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 60 a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 sowie gegen Dritte kann auch das Präsidium Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 verhängen, wenn sie

1. sich während einer Schachpartie unzulässiger Hilfsmittel bedienen und hierdurch das Spielergebnis zu beeinflussen suchen oder hieran mitwirken oder
2. in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis eines Schachwettkampfes zu nehmen suchen,

Die Maßnahmen können neben solchen nach Abs. 1 oder § 62 verhängt werden. Die §§ 57 bis 60 gelten entsprechend.

(3) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die

Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstößes gleich.

(4) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(5) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 1. Juni 2019

A-13 Ordnungsmaßnahmen

A-13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,

A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-31.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.

A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen

**Ausschreibung der
91. Deutschen Schach-
Meisterschaft
2. bis 9. Mai 2020
in Magdeburg**



- Ausrichter:** Deutscher Schachbund e.V.
- Austragungsort:** Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg
- Teilnahmeberechtigt** sind Spieler und Spielerinnen (im folgenden Spieler), welche die umseitigen weiteren Voraussetzungen erfüllen.
- Modus:** 9 Runden Schweizer System. Die *Bedenkzeit* beträgt 90 Minuten für 40 Züge, sodann 30 Minuten für die verbleibenden Züge sowie 30 Sekunden je Zug von Beginn an. *Remisvereinbarungen* vor dem 40. Zug sind nur mit Zustimmung des Schiedsrichters zulässig.
- Vorläufiger Terminplan:**
- Sa. 2.05.2020: 18.00 Uhr: Anreise, Anmeldung, Registrierung
anschl. Technische Besprechung
Eröffnung und Abendessen
- So. 03.05. bis Sa. 09.05.2020: Runden 1 bis 9
Die vorläufigen Rundenzeiten können aus dem beiliegenden Terminplan für den Meisterschaftsgipfel entnommen werden.
- Sa. 09.05.2020, Gala-Dinner des Meisterschaftsgipfels mit Siegerehrung
Turnierhotel
- So. 10.05.2020: Abreise
- Meldefrist:** Frist für die Meldung durch die *Landesspielleiter*: **1. Febr. 2020**,
Frist für die Rückmeldung der eingeladenen *Spieler*: **1. März 2020**.
Einzelheiten siehe Seite 2
- Startgeldzahlungen** Die meldenden **Verbände** bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von **800 €** für jeden von ihnen benannten Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat.
Die **Spieler** bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von **200 €**, das in voller Höhe in den Preisfonds fließt.
- Preise:** Preisfonds mindestens 5.000 €.
1. 1 500 €, 2. 1 000 €, 3. 800 €, 4. 600 €, 5. 400 €, 6. 300 €,
7. 200 €, 8. 200 €
- Vorberechtigungen:** Der Erstplatzierte erhält den Titel „Deutscher Meister 2020“
Die Spieler auf den Plätzen 1 und 2 sind zur Teilnahme am „Masters 2021“ berechtigt, einem Rundenturnier mit möglichst den besten deutschen Schachspielern. Der höchstplatzierte Spieler, der nicht am „Masters“ teilnimmt, ist für die Deutsche Schachmeisterschaft 2021 vorberechtigt. Zeit und Ort sind noch in Planung.

Weitere Hinweise zur 91. Deutschen Schachmeisterschaft 2020

Teilnahmeberechtigt sind

- der beste Teilnehmer der DEM 2019, der nicht am Masters teilnimmt.
- je zwei Spieler aus den Landesverbänden Baden, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Württemberg,
- je ein Spieler aus den übrigen Landesverbänden,
- ein Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes,
- der Dähne-Pokalsieger 2019,
- der Sieger der A-Klasse der Deutschen Schach-Amateurmeisterschaft 2018/2019,
- von der Kommission Leistungssport zu nominierende Spieler.

Die Spieler müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft eine DSB-Spielgenehmigung besitzen, d.h. für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie anerkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein. Werden Sie nicht in der „FIDE Rating List“ geführt, müssen sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der Meisterschaft ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben.

Alle teilnehmenden Spieler müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Diese muss rechtzeitig unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort bei „elo@schachbund.de“ beantragt werden.

Meldungen:

Die **Spielleiter** der entsendenden Verbände **melden bis zum 1. Februar 2020**,

- die vorberechtigten Teilnehmer und
- zusätzlich Nachrücker mindestens in der Anzahl der ihnen zustehenden Plätze,

jeweils mit Angabe aller Identifikationsdaten und Adressen (Email bevorzugt) und bei nicht-deutschen Spielern ohne FIDE-Registrierung unter „GER“ die Voraussetzungen für die Spielberechtigung.

Die vom Spielleiter eingeladenen **Spieler melden** ihre Teilnahme **bis zum 1. März 2020** an:

Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663 Kaiserslautern
Tel. 0160/9062 9544
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de.

Tritt ein Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet er das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann er mit einer Geldbuße oder Spielsperre belegt werden (Tz. A-13.1.3 Turnierordnung). Die Verpflichtung zur Zahlung des von der entsendenden Organisation zu entrichtenden Startgeldes bleibt erhalten.

Ergänzungen zum Spielmodus:

Wertung: Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung der Durchschnitt der Elo-Zahlen der Gegner, ersatzweise deren DWZ, bei erneuter Gleichheit die FIDE-Buchholz-Wertung, zuletzt das Los.

Bei *Nichterscheinen* bei Rundenstart wird die Bedenkzeit – unabhängig von der bis zum Erscheinen ablaufenden Bedenkzeit – um 15 Minuten verkürzt.

Das Turnier wird für die *Elo-Auswertung* und den Erwerb von FIDE-Titelnormen angemeldet.

Während des Turniers können Maßnahmen im Sinne der *Anti Cheating Regulations* der FIDE durchgeführt werden, namentlich verdachtslose Personenkontrollen zur Verhinderung des Mitführens elektronischer Geräte.

Vor Spielbeginn wird gem. den *FIDE Competition Rules* ein Turniergericht bestellt.

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene *Daten und Turnierergebnisse* gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

Doping Kontrollen: In dem Turnier werden Doping-Kontrollen durchgeführt in Form der Abnahme einer Urinprobe entsprechend den Bestimmungen der Nationalen Doping-Agentur (NADA). Wegen der Einzelheiten wird es eine gesonderte Information geben.

Unterbringung, Verpflegung: Die Unterbringung erfolgt im Turnierhotel Maritim in Einzelzimmern. Es stehen Einzel- und Doppelzimmer zur Verfügung. Weitere Einzelheiten hierzu werden noch mitgeteilt.

Die Spieler erhalten Frühstück und Vollpension oder einen Zuschuss zur Vollverpflegung.

Informationen:

Zur *Spielberechtigung*: Bundesturnierdirektor Gregor Johann (siehe links unten auf dieser Seite)

Zur *Ausrichtung*: Geschäftsstelle des DSB

Webseite des Ausrichters: www.schachbund.de

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Anlage zur Ausschreibung der 91. Deutschen Schachmeisterschaft

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 1. Juni 2019

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation, insbesondere die Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel.

(3) ...

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in Satz 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren

der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

§ 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 60 a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 sowie gegen Dritte kann auch das Präsidium Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 verhängen, wenn sie

1. sich während einer Schachpartie unzulässiger Hilfsmittel bedienen und hierdurch das Spielergebnis zu beeinflussen suchen oder hieran mitwirken oder
2. in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis eines Schachwettkampfes zu nehmen suchen,

Die Maßnahmen können neben solchen nach Abs. 1 oder § 62 verhängt werden. Die §§ 57 bis 60 gelten entsprechend.

(3) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern

Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstößes gleich.

(4) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(5) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 1. Juni 2019

A-11 Ordnungsmaßnahmen

A-11.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-11.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-11.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-11.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts (Punkt Abs. 1),
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.

A-11.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-11.1.1 und A-11.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-11.2 Maßnahmen nach A-11.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich weigert, bei begründetem Verdacht auf Benutzung unzulässiger Informationsquellen im Sinn des Artikels 12.3 a der FIDE-Regeln den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-11.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-11.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

**Ausschreibung der
47. Deutschen Meisterschaft
im Blitzschach
am 10. Mai 2020
in Magdeburg**



Ausrichter:	Deutscher Schachbund e.V.
Austragungsort:	Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg
Teilnahmeberechtigt	sind Spieler und Spielerinnen (im folgenden Spieler), welche die umseitigen weiteren Voraussetzungen erfüllen.
Modus:	Rundenturnier nach FIDE-Blitzschachregeln (Anhang B4). Die Bedenkzeit beträgt drei Minuten je Spieler zuzüglich zwei Sekunden je Zug. Einzelheiten siehe Seite 2. Das Turnier wird zur Blitzschach-Elo-Auswertung der FIDE gemeldet.
Vorläufiger Terminplan:	Sa. 09.05.2020: 19.00 Uhr: Teilnahme am Gala-Abend des Meisterschaftsgipfels So. 10.05.2020: 09.30 Uhr: Persönliche Registrierung im Spiellokal 10:00 Uhr: Begrüßung und Spielbeginn 16:30 Uhr: Siegerehrung (bei Verzögerung im Spielverlauf auch später)
Meldefrist	für die Landesverbände: 1. März 2020 , für die gemeldeten und vom Spielleiter eingeladenen Spieler: 1. April 2020 . Einzelheiten siehe Seite 2
Preise:	Preisfonds mindestens 1.200 € – 1.: 500 € 2.: 300 € 3.: 200 € 4.: 100 € 5.: 100 €
Informationen:	Zur <i>Spielberechtigung</i> : Bundesturnierdirektor <i>Gregor Johann</i> (siehe Seite 2) Zur <i>Ausrichtung</i> : Geschäftsstelle des DSB
Vorberechtigungen:	Der Erstplatzierte erhält den Titel „Deutscher Blitzschachmeister 2020“ und ist für die 48. Deutsche Meisterschaft im Blitzschach vorberechtigt. Termin und Ort sind noch in Planung.

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Weitere Hinweise zur 47. Schachmeisterschaft im Blitzschach 2020

Teilnahmeberechtigt sind

- der Titelverteidiger der letztjährigen Meisterschaft GM *Rainer Buhmann* (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte),
- je drei Spieler aus den Landesverbänden Bayern und Nordrhein-Westfalen,
- je zwei Spieler aus den Landesverbänden Baden, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Württemberg,
- je ein Spieler aus den Landesverbänden Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- Freiplätze

Die Spieler müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor den Schiedsgerichten und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie anerkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Alle teilnehmenden Spieler müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Diese muss rechtzeitig unter Angabe von Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum bei FIDE-Rating Officer Jens Wolter

„elo@schachbund.de“

beantragt werden. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen des Weltschachbundes (FIDE) bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein.

Meldungen:

Die Spielleiter der entsendenden Verbände melden **bis zum 1. April 2020**,

- die vorberechtigten Teilnehmer und
- zusätzlich Nachrücker mindestens in der Anzahl der ihnen zustehenden Plätze,

jeweils mit Angabe aller Identifikationsdaten und Adressen (Email bevorzugt) und bei nicht-deutschen Spielern ohne FIDE-Registrierung unter „GER“ die Voraussetzungen für die Spielberechtigung.

Die vom Spielleiter eingeladenen Spieler melden ihre Teilnahme **bis zum 20. April 2020**.

Die Meldungen erfolgen an:

Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663
Kaiserslautern, Tel. 0160/9062 9544, Email:
bundesturnierdirektor@schachbund.de

Wertung:

Bei Punktgleichheit entscheidet die Wertung nach Sonneborn-Berger. Bei Punkt- und Wertungsgleichheit auf Platz 1 oder einem anderen unteilbaren Platz entscheiden der Reihe nach der Anzahl der Siege, die direkte Begegnung, sodann das Los.

Preise werden nur an Spieler ausgegeben, die bei der Siegerehrung anwesend sind.

Der Spieler anerkennt mit der Erklärung der Teilnahmebereitschaft, dass gegen ihn bei unentschuldigtem **Nichtantritt** Strafen verhängt werden können.

Kosten

für das gemeinsame Abendessen am Samstag und eine Übernachtung von Samstag auf Sonntag mit Frühstück übernimmt der Ausrichter. Die Fahrtkosten tragen die Spieler.

Der meldende Landesverband zahlt ein Startgeld in Höhe von € 100,00 je Spieler, das vom Ausrichter in Rechnung gestellt wird. Bitte prüfen Sie vor der Zusage, ob Ihr Landesverband vom Spieler die Zahlung eines Eigenanteils am Startgeld verlangt.

Übernachtungen:

Die Übernachtung findet im Turnierhotel statt.

Webseite des Ausrichters: www.schachbund.de

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Anlage zur Ausschreibung der 47. Deutschen Meisterschaft im Blitzschach

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 1. Juni 2019

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in Satz 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser

verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

§ 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 60 a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 sowie gegen Dritte kann auch das Präsidium Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 verhängen, wenn sie

1. sich während einer Schachpartie unzulässiger Hilfsmittel bedienen und hierdurch das Spielergebnis zu beeinflussen suchen oder hieran mitwirken oder
2. in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis eines Schachwettkampfes zu nehmen suchen,

Die Maßnahmen können neben solchen nach Abs. 1 oder § 62 verhängt werden. Die §§ 57 bis 60 gelten entsprechend.

(3) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die

Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.

(4) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(5) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 1. Juni 2019

A-13 Ordnungsmaßnahmen

A-13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,

A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts

A-13.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-31.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.

A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen

Meisterschaftsgipfel Magdeburg 2020

Column1	Masters F/M	D(F)EM	DSenEM	Dt. Sen.-BlitzM 50+ / 65+	DPEM	DSAM	D(F)BEM	Hauptausschuss	Gala Dinner
Freitag, 1. Mai 2020			14:00 (1)						
Samstag, 2. Mai 2020			10:00 (2)						
Sonntag, 3. Mai 2020	14:00 (1)	14:00 (1)	10:00 (3)	16:30					
Montag, 4. Mai 2020	14:00 (2)	14:00 (2)	10:00 (4)						
Dienstag, 5. Mai 2020	14:00 (3)	10:00 (3) 16:00 (4)	10:00 (5)						
Mittwoch, 6. Mai 2020	14:00 (4)	14:00 (5)	10:00 (6)						
Donnerstag, 7. Mai 2020	14:00 (5)	10:00 (6) 16:00 (7)	10:00 (7)		10:00 (1) 16:00 (2)	10:00 (1) 16:00 (2)			
Freitag, 8. Mai 2020	14:00 (6)	14:00 (8)	10:00 (8)		10:00 (3) 16:00 (4)	10:00 (3) 16:00 (4)			
Samstag, 9. Mai 2020	10:00 (7)	10:00 (9)	10:00 (9)		10:00 (5)	10:00 (5)		10:00	19:00
Sonntag, 10. Mai 2020							10:00		

Entwurf



Anti Cheating Officer

An die Mitglieder
der Schiedsrichterkommission des DSB
Ref. für Frauenschach

Ralph Alt
Soxhletstr. 6
80805 München
Tel.: (089) 5501784
E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

München, 28.10.2019

Schutzmaßnahmen gegen „*Cheating*“ im Schach bei Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

Übersicht

A) Einleitung

B) Definition des „Cheating“

C) Schutzstufen

- 1) Höchste Schutzstufe („*Level 1*-Turniere“)
- 2) Erhöhte Schutzstufe („*Level 2*-Turniere“)
- 3) Standard-Schutzstufe („*Level 3*-Turniere“)
- 4) Befreiungen
- 5) Pflichten des Organisators und des Hauptschiedsrichters
- 6) Verfahren
- 7) Zuständigkeit der Nationalen Föderation

D) Schutzmaßnahmen bei Nationalen Schachmeisterschaften

- 1) Von der FIDE geforderte Schutzmaßnahmen
 - a) Mindestmaßnahmen gem. Schutzstufe für *Level 2*-Turniere
 - b) Zusatzanforderungen für *Level 1*-Turniere
- 2) Aktuelle Turnierbedingungen für Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaften
 - a) Einzelmeisterschaften
 - b) Mannschaftsmeisterschaften

E) Empfehlung zur Änderung der Turnierbedingungen

A) Einleitung

Zur Verhinderung, Aufklärung und Sanktionierung von „Cheating“ im Schach hat die FIDE zwei Regelwerke erlassen:

- *Anti Cheating Protection Measures* (im folgenden: AC Prot. Measures) mit materiellen Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von „Cheating“,
- *Anti Cheating Regulations* (im folgenden: AC Reg.) mit Verfahrensregelungen zur Aufklärung und Sanktionierung von „Cheating“.

In ihren *AC Prot. Measures* teilt die FIDE die Schachturniere, die von ihr gewertet werden, verschiedenen Schutzstufen zu („level 1“ bis „level 3“) und fordert oder

empfiehlt für jede Stufe Maßnahmen zum Schutz vor „Cheating“, jeweils unter Erhöhung der Anforderungen.

Um *Nationale Meisterschaften* in ihrer Bedeutung hervorzuheben und von anderen Schachturnieren abzugrenzen, fordert die FIDE die Organisatoren Nationaler Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften einschl. der Nationalen Junioren- und Jugendmeisterschaften auf („are required“), ihre Schutzmaßnahmen einer Schutzstufe anzupassen, die eine Stufe höher ist als die eines entsprechenden Turniers, das keine Nationale Meisterschaft ist. Für die Deutschen Schachmeisterschaften und Bundesligen hat dies nicht unerhebliche Konsequenzen, sofern man die Aufforderung ernst nimmt, oder spätestens dann, wenn die Regelung verbindlich werden sollte.

B) Definition des “Cheating”

In Entsprechung der AC-Reg. (Ziff. I.2) hat § 61a Abs. 2 DSB-Satzung den Begriff des „Cheating“ wie folgt definiert: *Cheating* begeht, wer

- a) es unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran zu beteiligen,
- b) es unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran zu beteiligen (Ergebnisab-sprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität,

Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren und Ähnliches),

- c) einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.

Im folgenden wird weiterhin der englische Begriff „Cheating“ verwendet, weil die nahe liegende deutsche Übersetzung „Betrug“ ein bereits besetzter Spezialbegriff ist, der die Problematik nicht zutreffend erfasst. „Unternehmen“ umfasst sowohl den vollendeten als auch den versuchten Verstoß.

C) Schutzstufen

1) Höchste Schutzstufe („Level 1-Turniere“)

Hierunter fallen neben den offiziellen FIDE-Turnieren, FIDE Weltmeisterschaften und der Schach-Olympiade:

- Rundenturniere mit einem Rating-Schnitt von 2600 oder höher,
- Frauenturniere als Rundenturniere mit einem Rating-Schnitt von 2400 oder höher,
- Turniere mit einem Preisfonds von mehr als 100.000 €.

- Frauenturniere als Rundenturniere mit einem Rating-Schnitt von 2200 bis 2400,
- Turniere mit einem Preisfond von mehr als 20.000 EUR.

In diese Stufe fallen wegen der Möglichkeit des Erwerbs von Titelnormen die Deutschen Schachmeisterschaften und Bundesligen. Gem. der „Aufforderung“ der FIDE sollte sie allerdings das Schutzniveau der *Level 1*-Turniere erreichen. Die beiden „Masters“ 2018 fielen mit einem Elo-Schnitt von 2580 (Herren) und 2279 (Frauen) unter *Level 2*.

2) Erhöhte Schutzstufe („Level 2-Turniere“)

- Turniere, in denen der Titel oder die Titelnorm eines GM, IM, WGM oder WIM erworben werden kann und die nicht unter *Level 1* fallen.
- Rundenturniere mit einem Rating-Schnitt von 2400 bis 2600,

3) Standard-Schutzstufe („Level 3-Turniere“)

Diese Schutzstufe wird für alle FIDE-gewerteten Turniere gefordert, die nicht unter die Kategorie der *Level 1*- und *Level 2*-Turniere fallen.

4) Befreiungen

Auf gut begründeten Antrag des Turnierorganistors kann die FIDE *Qualification Commission* (QC) – bei *Level 3*-Turnieren auch die Nationale Föderation – Befreiung von einigen der aufgezählten Schutzmaßnahmen des maßgeblichen Schutzbereichs gewähren. Der Befreiungsantrag muss im Vorhinein eingereicht werden und auf die Größe und das Finanzvolumen des Turniers zugeschnittene hinreichende *Anti-Cheating*-Maßnahmen beschreiben.

5) Pflichten des Organisators und des Hauptschiedsrichters

Dem Organisator obliegt die Verantwortung für die Einführung der hier beschriebenen AC-Schutzmaßnahmen. Der Hauptschiedsrichter hat die Pflicht zu prüfen, ob das Turnier mit den Anforderungen an die AC-Schutzmaßnahmen konform geht. Der Turnierbericht des Hauptschiedsrichters soll die Nichtanwendung der AC-Schutzmaßnahmen aufdecken.

6) Verfahren

Grundsätzlich ist für die Ermittlung und Sanktionierung die **Fair Play Commission der FIDE** (FPC, vormals *Anti Cheating Commission*) bei allen FIDE-gewerteten Partien am Brett zuständig.

Es besteht mindestens **Pflicht zur Meldung** aller AC-Verdachtsfälle bei allen Turnieren, die höchstes oder erhöhtes Schutzniveau erfordern (*Level 1*- und *Level 2*-Turniere). Bei Turnieren, bei denen Standard-Schutzniveau ausreicht, besteht die Meldepflicht dann, wenn der Erwerb eines FM/WFM-Titels betroffen ist, oder wenn ein Spieler oder eine Spielerin mit einem GM-/WGM-/IM-/WIM-/FM-/WIM-Titel als Antragsteller oder Antragsgegner betroffen ist.

Für Anzeigen an die FIDE gibt es eigene Formulare, die auf der FIDE-Webseite zur Verfügung gestellt werden (und die der Schiedsrichter im Turnier vorrätig halten sollte). Es sind die Formulare für

- „*In-tournament complaints*“ für Anzeigen im laufenden Turnier,
- „*Post-tournament complaints*“ für Anzeigen nach Abschluss eines Turniers.

7) Zuständigkeit der Nationalen Föderation

Bei allen anderen FIDE-gewerteten Turnieren sowie solchen, die – obwohl in die Zuständigkeit der FPC fallend – von dieser an die Nationale Föderation abgegeben werden, ist die letztere für Ermittlungen und das weitere Verfahren zuständig. Es besteht eine Pflicht zur Berichterstattung an die FPC über die getroffene Entscheidung und die maßgeblichen Beweise. FPC kann evtl. weiter gehende Sanktionen (z.B. Ausweitung einer Sperre auf alle Elo-Turniere) anordnen.

Nach dem durch den Bundeskongress 2019 neu geschaffenen § 61a DSB-Satzung ist in solchen Fällen alleine der Anti-Cheating-Arbeitskreis für Ermittlungen und Sanktionierung zuständig, nicht mehr Spielleiter nach § 61 DSB-Satzung und – zunächst – auch nicht das DSB-Präsidium nach §§ 55 ff. DSB-Satzung. Erst wenn der AC-Arbeitskreis das Verfahren abgeschlossen hat und zum Ergebnis kommt, dass Maßnahmen nach § 61a Abs. 5 Satz 1 iVm § 61 DSB-Satzung angesichts der Schwere des Verstoßes nicht ausreichend erscheinen, kann er das Verfahren zur Verhängung von Sanktionen über den Rahmen des § 61 hinaus an das Präsidium abgeben.

D) Schutzmaßnahmen bei Nationalen Schachmeisterschaften

1) Von der FIDE geforderte Schutzmaßnahmen

a) Mindestmaßnahmen gem. Schutzstufe für *Level 2*-Turniere

Der Katalog der Schutzmaßnahmen setzt sich zusammen aus den für ein *Level 3*-Turnier geforderten Maßnahmen und weiteren zusätzlichen Maßnahmen:

- Klare Abgrenzung des Spielbereichs und des Bereichs, in dem sich Zuschauer bewegen, um einen Kontakt zwischen den beiden Personenkreisen möglichst zu vermeiden. Wenn möglich, sollten Toiletten und Raucherbereiche für Spieler und Zuschauer getrennt sein.
- Bereitstellung einer sicheren Unterbringung elektronischer Geräte (wird „nachhaltig empfohlen“).

- Mindestens zwei Schutzmaßnahme aus dem nachfolgenden Katalog der *Level 1*-Turniere:
 - Verwendung von Hand-Metalldetektoren,
 - Einsatz eines oder mehrerer zusätzlicher *Anti-Cheating*-Schiedsrichter (Das ist ein Schiedsrichter, der mit *Anti-Cheating*-Aufgaben betraut ist und der an einer speziellen *Anti-Cheating*-Ausbildung teilgenommen haben kann. Er muss mit mindestens einem Handscanner ausgestattet sein.).
 - Metalldetektoren zum Durchgehen.
 - automatische, elektromagnetische Screening-Geräte zur Erkennung metallener Gegenstände,
 - Kameras mit Rundumsicht.

- Der Hauptschiedsrichter hat ein Konzept für die Durchführung regelmäßiger Kontrollen des gesamten Turnierbereichs vor, während und nach den Spielen zu erarbeiten; dies möglichst zusammen mit dem *Anti-Cheating*-Schiedsrichter (sofern vorhanden).
- Bestätigung der Befolgung der *AC Prevention Measures* beim Registrieren des Turniers bei der FIDE QC („... are requested to confirm ...“). Befreiungen kann nur FIDE QC erlauben; sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Turnierstart beantragt werden.

b) Zusatzanforderungen für *Level 1*-Turniere

- Alle Maßnahmen gem. erhöhter Schutzstufe (Level 2) mit folgenden Maßgaben:
 - Der Einsatz von Metalldetektoren, Röntengeräten und Scannern unter Bedienung durch ausgebildetes Sicherheitspersonal (ggf. unter Beachtung jeweiliger rechtlicher Schranken) wird nachhaltig empfohlen.
 - Bezeichnung verwendeter *Anti-Cheating*-Maßnahmen bei der Registrierung des Turniers bei der FIDE QC.
- Zusätzliche Maßnahmen: Uhren und Schreibgeräte, die Metall enthalten, sind im Turnierareal nicht erlaubt, können aber in den schon erwähnten Unterbringungsmöglichkeiten abgelegt werden.

2) Aktuelle Turnierbedingungen für Deutsche Schach-Meisterschaften

a) Einzelmeisterschaften

Abschnitt A der DSB-Turnierordnung (DSB-TO) enthält einzelne Maßnahmen:

- Anordnung verdachtsunabhängiger Eingangskontrollen (Tz. A-8.3),
- Anordnung der Aufbewahrung elektronischer Geräte während des Aufenthalts im Turnierareal

oder im Spielbereich in einem verschließbaren und nicht jedermann zugänglichen Behältnis (Tz. A-8.3).

Die für die Vergabe Deutscher Schachmeisterschaften (Abschnitt H-1 DSB-TO) maßgeblichen „Richtlinien für die Durchführung Deutscher Schachmeisterschaften“ enthalten bisher keine Vorgaben für weitere *Anti-Cheating*-Maßnahmen. Selbst eine Absperrung des Spielbereichs vom Zuschauerbereich ist nicht vorgeschrieben.

b) Mannschaftsmeisterschaften

Über die in Tz. A-8.3 enthaltenen Maßnahmen sehen die Regeln der DSB-TO für die 2. Schach-Bundesliga noch vor:

- Verbot des Betriebs elektronischer Kommunikationsmittel jeder Art oder anderer Computer durch Zuschauer und Mannschaftsangehörige im Turnierraum (Tz. H-2.14.4),
- Bereitstellung eines abgeschlossenen Bereichs zur sicheren Unterbringung elektronischer Kommunikationsmittel (Tz. H-2.14.4),
- Untersagung des Zugangs zu Räumen, in denen Computer oder Kommunikationsgeräte in Betrieb sind, während des Laufs einer Partie (Tz. H-2.14.5).

Die Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. für die 1. Schach-Bundesliga hat folgende *Anti-Cheating*-Maßnahmen vorgesehen:

- Abgrenzung des Spielbereichs gegenüber dem Zuschauerbereich (Tz. 5.1.1);
- sichere Aufbewahrung des Gepäcks, allerdings nur der Gastmannschaften (Tz. 5.1.7), was eine Unterbringung aller elektronischen Geräte nicht umfasst;
- verzögerte Live-Übertragung (Tz. 5.3.1);
- Verbot des Zugriffs auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters durch Spieler und Mannschaftsführer (Tz. 5.3.4).

E) Empfehlung zur Änderung der Turnierbedingungen

Zahlreiche *Anti-Cheating*-Maßnahmen haben bereits Eingang in die Regelwerke des DSB und des Schachbundesliga e.V. gefunden. Die Einfügung in die jeweiligen TOen zu verschiedenen Zeitpunkten haben zu verschiedenen Formulierung, teilweise zu Regelungslücken geführt, die angeglichen bzw. beseitigt werden sollten.

Ich empfehle folgende Ergänzungen:

- Ergänzung des Abschnitts A-8.1 DSB-TO um folgende Tz.:

A-8.1.x Der Spielbereich muss gegenüber dem Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Hiervon kann bei Durchführung des Turniers als offenes Turnier abgewichen werden.

(Anm.: Dies letztere kann die Seniorenmeisterschaft betreffen.)

- Ergänzung des Abschnitts A-8.1 DSB-TO um folgende Tz.:
 - A-8.1.x Der Hauptschiedsrichter kann anordnen, dass während des Laufs des Turniers verdachtsunabhängige Kontrollen durch Geräte zur Erkennung metallener Gegenstände durchgeführt werden.
- Ergänzung des Abschnitts A-8.1 DSB-TO um folgende Tz.:
 - A-8.1.x Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, sollen getrennte Toiletten und Raucherbereiche für Spieler und Zuschauer eingerichtet werden.
- Ergänzung des Abschnitts 5.1 der SBL-TO um folgende Tz.:
 - 5.1.9 Der Ausrichter stellt einen abgeschlossenen Bereich zur sicheren Unterbrin-

gung elektronischer Geräte bereit, sofern das Mitbringen solcher Geräte ins Turnierareal nicht ohnehin im Turnierreglement verboten wird.

- Anpassung der Tz. 5.3.4 der SBL-TO an die aktuelle Fassung des Artikels 11.3.3 der FIDE-Regeln:

In Tz. 5.3.4 SBL-TO wird in Satz 3 und 4 das Wort „begründetem“ gestrichen. Im letzten Satz wird „11.3. b“ durch „11.3.2 und 11.3.3“ ersetzt.

(Anm.: Der geltende Wortlaut engt die Befugnisse des Schiedsrichter gegenüber den ihm von den FIDE-Regeln eingeräumten Befugnissen ein. Dies war jedoch nie beabsichtigt. Die Formulierung stammt noch aus der Zeit, bevor die FIDE die Durchsuchungsregelung in ihre Schachregeln eingebaut hat.)

R. Alt

Ralph Alt